

Update EU-Entwaldungsverordnung

18.03.2026

Um was geht es?

- Ziel der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) ist es, Entwaldung und Waldschädigung zu reduzieren. Unternehmen werden verpflichtet, sicherzustellen, dass bestimmte Rohstoffe und daraus hergestellte Produkte im Zeitpunkt der Erzeugung „entwaldungsfrei“ sind.
- Entwaldungsfrei sind Flächen nur dann, wenn seit dem 31. Dezember 2020 keine Umwandlung des Waldes zum Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt ist.

Welche Rohstoffe und Erzeugnisse sind von der Verordnung betroffen?

- Rohstoffe: Holz, Kautschuk, Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Soja
- Erzeugnisse: z.B. Gummi, Leder, Schokolade, Möbel

- Im Anhang I der Verordnung sind diese relevanten Rohstoffe sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse genau aufgelistet.

Soja

1201 Sojabohnen, auch geschrotet

1208 10 Mehl von Sojabohnen

1507 Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

2304 Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets

Ölpalme

1207 10 Palmnüsse und Palmkerne

1511 Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

1513 21 Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, roh, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

1513 29 Palmkernöl und Babassuöl und deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausgenommen rohe Öle)

2306 60 Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Fetten und Ölen aus Palmnüssen oder Palmkernen, auch gemahlen oder in Form von Pellets

ex 2905 45 Glycerin mit einer Reinheit von mindestens 95 % (berechnet anhand des Gewichts des trockenen Erzeugnisses)

2915 70 Palmitinsäure, Stearinsäure, ihre Salze und Ester

2915 90 Carbonsäuren, gesättigt, acyclisch, einbasisch, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, (ausgenommen Ameisensäure, Essigsäure, Mono-, Di- oder Trichloressigsäure, Propionsäure, Butansäuren, Pentansäuren, Palmitinsäure, Stearinsäure, ihre Salze und Ester, Essigsäureanhydrid)

3823 11 Stearinsäure, technische

3823 12 Ölsäure, technische

3823 19 Technische einbasisch Fettsäuren, saure Öle aus der Raffination (ausgenommen Stearinsäure, Ölsäure und Tallölfettsäuren)

3823 70 Technische Fettalkohole

Ab wann gilt die Verordnung?

Position in der Lieferkette	Sorgfaltspflichten	Unternehmensgröße	Umsetzungsfrist
Vorgelagerte Marktteilnehmer	Sorgfaltserklärung oder vereinfachte Erklärung	Große und mittlere Unternehmen	30. Dezember 2026
		Kleinst- & kleine Unternehmen (inkl. Primärerzeuger)	<ul style="list-style-type: none"> • 30. Dezember 2026 für EUTR-Produkte • 30. Juni 2027 für alle anderen Sektoren
Nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler	Sammeln der Referenznummer der Sorgfaltserklärung / Erklärungs-ID (des vorgelagerten Marktteilnehmers)	Große und mittlere Unternehmen	30. Dezember 2026
		Kleinst- & kleine Unternehmen	30. Dezember 2026

Quelle: EU-Kommission

Welche Rolle hat mein Unternehmen in der Lieferkette?

- **Vorgelagerte Marktteilnehmer:** natürliche oder juristische Personen, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse erstmalig in der EU bereitstellen.

Primärerzeuger, Importeure

- **Nachgelagerte Marktteilnehmer:** Unternehmen die EUDR-relevante Erzeugnisse innerhalb der EU in Anhang I genannte Produkte weiterverarbeitet.

Z.B. aus in der EU zugekauftem Kakao wird Schokolade hergestellt.

- **Händler:** natürliche oder juristische Personen, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellen.

Verpflichtungen der vorgelagerten Marktteilnehmer

- Vorgelagerte Marktteilnehmer müssen nachweisen, dass die Erzeugnisse sowohl entwaldungsfrei als auch legal erzeugt worden sind. Diese Sorgfaltserklärung muss im EU-Informationssystem hochgeladen werden.
- Sie stellen dem ersten nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler die ihnen vom Informationssystem zugeteilte Referenznummern der Sorgfaltserklärung zur Verfügung.

Verpflichtungen der vorgelagerten Marktteilnehmer

- Basisdaten erheben
 - HS-Code des relevanten Erzeugnisses
 - Handelsbezeichnung
 - Menge in Kilogramm
 - Erzeugerland
 - Geolokalisierungsdaten
- Überprüfung auf „entwaldungsfrei“: Das bedeutet, dass die relevanten Rohstoffe nicht auf Flächen erzeugt worden sein dürfen, die nach dem 31.12.2020 entwaldet wurden
- Überprüfung auf „Rechtskonformität im Erzeugerland“

Verpflichtungen der nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler

Nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler speichern folgende Daten:

- Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke
 - Postanschrift
 - E-Mail-Adresse und Internetadresse (sofern vorhanden)
- Nachgelagerte Marktteilnehmer/Händler sind dann verpflichtet, Referenznummern bzw. Erklärungs-IDs zu sammeln, wenn ihr Lieferant ein vorgelagerter Marktteilnehmer ist.

Verpflichtungen der nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler

„Nachgelagerte nicht-KMU-Marktteilnehmer“ und „nicht-KMU-Händler“, müssen sich im EU-Informationssystem registrieren.

Nicht-KMU wenn zwei von drei Kriterien vorliegen:

- bis 25 Mio. Bilanzsumme, bis 50 Mio. Umsatzerlöse, durchschnittlich 250 Arbeitnehmer

Vereinfachte Regelung für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger

- natürliche Person oder Kleinst- bzw. Kleinunternehmen (gemäß der Bilanzrichtlinie);
- in einem Land mit geringem Risiko niedergelassen;
- unmittelbares Inverkehrbringen auf dem EU-Markt oder Export;
- Produkte, die der Marktteilnehmer selbst im Land der Niederlassung erzeugt hat (erzeugt im Sinne, dass der Marktteilnehmer das Produkt selbst auf Grundstücken oder in Betrieben angebaut, geerntet, gewonnen oder aufgezogen hat).

Vereinfachte Regelung für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger

- Einmalige vereinfachte Erklärung übermittelt über das EU-Informationssystem, die im Falle wesentlicher Änderungen der Informationen aktualisiert werden kann.

Ausblick

- Bis zum 30. April 2026 nimmt die Kommission eine “Vereinfachungsüberprüfung” vor
- Optimierung des EU-Informationssystem
- Überarbeitung der Leitlinien sowie FAQs durch die Kommission (voraussichtlich im April verfügbar)
- Geplant ist ein erneutes Info-Webinar im April
- Infoseite sowie Nachschau des Webinars zur Verschiebung und Änderungen der EUDR vom Dezember 2025: [EUDR: EU-Entwaldungsverordnung für entwaldungsfreie Lieferketten - WKO](#)

EU-Verpackungsverordnung

Um was geht es?

- EU-Verpackungsrichtlinie wird zu EU-Verpackungsverordnung
- Geltungsbeginn 12. August 2026/ Viele Regelungen werden erst stufenweise in Kraft treten
- Eckpunkte der neuen EU-Verpackungsverordnung
 - Wiederverwendbarkeit von Verpackung
 - Mindestrezyklatanteile in Kunststoffverpackungen
 - Minimierung von Verpackungen
 - Kennzeichnung von Verpackungen

Pflichten der Erzeuger

13. „Erzeuger“ jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder ein verpacktes Produkt herstellt, jedoch

- a) bezeichnet „Erzeuger“ vorbehaltlich Buchstabe b die natürliche oder juristische Person, die eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt, unabhängig davon, ob andere Marken auf der Verpackung oder dem verpackten Produkt zu sehen sind;
- b) bezeichnet „Erzeuger“ die natürliche oder juristische Person, die die Verpackungen liefert, wenn die natürliche oder juristische Person, die die Verpackungen oder verpackten Produkte unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt, unter die ab dem 11. Februar 2025 geltende Definition von Kleinunternehmen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG fällt und wenn die natürliche oder juristische Person, die die Verpackungen der natürlichen und juristischen Person liefert, die die Verpackungen unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt, im selben Mitgliedstaat ansässig ist;

Kennzeichnung

- Die Erzeuger gewährleisten, dass ihre Verpackungen eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen. Wenn das aufgrund der Größe nicht möglich ist -> beigefügten Unterlagen
- Die Erzeuger geben auf der Verpackung oder auf einem QR-Code oder einem anderen Datenträger
 - ihren Namen,
 - ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke
 - sowie ihre Postanschrift und gegebenenfalls
 - elektronische Kommunikationsmittel an, über die sie erreicht werden können.

Konformitätsbewertung

- Erzeuger bringen nur Verpackungen in Verkehr, die den Anforderungen der Artikeln 5 bis 12 entsprechen.
- Bevor die Erzeuger Verpackungen in Verkehr bringen, führen sie das Konformitätsbewertungsverfahren durch oder lassen es durchführen und erstellen die in Anhang VII genannte technische Dokumentation.
- Mit August 2026 werden nur der [Artikel 5](#) und (wenn zutreffend) [Artikel 11](#) der EU-Verpackungsverordnung zu behandeln/bewerten sein. Die weiteren Artikel treten erst schrittweise in den nächsten Jahren in Kraft.

Konformitätsbewertung

- Der Erzeuger hält die Konformitätserklärung
 - fünf Jahre nach dem Inverkehrbringen von Einwegverpackungen und
 - zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen von wiederverwendbaren Verpackungen

für die nationalen Behörden bereit und stellt es auf Verlangen zur Verfügung.

- Lieferanten händigen alle Informationen und Unterlagen aus, um die Konformität der Verpackung und der Verpackungsmaterialien nachzuweisen.

Stoffbeschränkungen (inkl. PFAS)	Art. 5	ab Geltungsbeginn (PFAS ab 12.08.2026)
Recyclingfähigkeit von Verpackungen	Art. 6	ab 01.01.2030 schritt- weise 70 % ab 2035 großmaß- stäblich ab 2038 80 % Design
Mindestrezyklatanteile (Kunststoff)	Art. 7	ab 01.01.2030 1. Stufe ab 01.01.2040 2. Stufe
Biobasierte Kunststoffe	Art. 8	Prüfbericht bis 2027
Kompostierbarkeit ausge- wählter Verpackungen	Art. 9	ab 12.02.2028
Minimierung von Gewicht & Volumen	Art. 10	ab 01.01.2030
Wiederverwendung & Be- füllung	Art. 11	ab Geltungsbeginn (12.08.2026)
Kennzeichnung – QR- Code & Pflichtangaben	Art. 12, 13	QR-Code frühestens ab 12.08.2028 weitere Infos ab 2028-2030

Quelle: Deutsche Industrie- und Handelskammer

Artikel 5:

- Ab dem 12. August 2026 gilt ein Grenzwert von jeweils 100 mg/kg für die Stoffe Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in allen Verpackungsmaterialien.
- Ab dem 12. August 2026 gelten die PFAS-Grenzwerte für Lebensmittelverpackungen.

Artikel 11:

- Betrifft Mehrwegverpackungen; neue Definition von wiederverwendbarer Verpackung
- Wiederverwendungssystem (zB. Pfand)

Modul A

Interne Fertigungskontrolle

1. Bei der internen Fertigungskontrolle handelt es sich um das Konformitätsbewertungsverfahren, mit dem der Erzeuger die in den Nummern 2, 3 und 4 genannten Verpflichtungen erfüllt sowie gewährleistet und auf eigene Verantwortung erklärt, dass die betreffenden Verpackungen den für sie geltenden Anforderungen gemäß Artikel 5 bis 12 dieser Verordnung genügen.

2. Technische Dokumentation

Der Erzeuger erstellt die technische Dokumentation. Anhand der Dokumentation muss es möglich sein, die Konformität der Verpackung mit den geltenden Anforderungen zu bewerten, und sie muss eine angemessene Analyse und Bewertung der Risiken der Nichtkonformität enthalten.

In der technischen Dokumentation sind die geltenden Anforderungen aufzuführen und die Gestaltung, die Herstellung und die Funktionsweise der Verpackung zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind. Die technische Dokumentation enthält gegebenenfalls zumindest folgende Elemente:

- a) eine allgemeine Beschreibung der Verpackung und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks;
- b) Entwürfe, Fertigungszeichnungen und Materialien von Bauteilen;
- c) Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Zeichnungen nach Buchstabe b und der Pläne sowie der Funktionsweise der Verpackung erforderlich sind,
- d) eine Liste mit
 - i) den harmonisierten Normen gemäß Artikel 36, die ganz oder teilweise Anwendung finden;
 - ii) den gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 37, die vollständig oder teilweise angewendet wurden;
 - iii) sonstigen einschlägigen technischen Spezifikationen, die für Mess- oder Berechnungszwecke verwendet werden;
 - iv) falls harmonisierte Normen oder gemeinsame Spezifikationen teilweise angewendet werden — den Teilen, die angewendet wurden;
 - v) falls harmonisierte Normen oder gemeinsame Spezifikationen nicht angewendet werden — einer Beschreibung der Lösungen, die zur Erfüllung der in Nummer 1 genannten Anforderungen gewählt wurden;
- e) eine qualitative Beschreibung der Art und Weise, wie die in den Artikeln 6, 10 und 11 vorgesehenen Bewertungen durchgeführt wurden; und
- f) Prüfberichte.

ANHANG VIII

EU-Konformitätserklärung Nr. (*)...

1. Nr. ... (eindeutige Kennung der Verpackung):
2. Name und Anschrift des Erzeugers und gegebenenfalls des Bevollmächtigten des Erzeugers:
3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger.
4. Gegenstand der Erklärung (Kennung der Verpackung zwecks Rückverfolgbarkeit): Beschreibung der Verpackung:
5. Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Harmonisierung: ... (Verweis auf die anderen angewandten Rechtsakte der Union).
6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe anderer technischer Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:
7. Die notifizierte Stelle ... (Name, Anschrift, Kennnummer) ... hat, falls anwendbar, ... (Beschreibung ihrer Maßnahme) durchgeführt und die folgende(n) Bescheinigung(en) ausgestellt: ... (Einzelheiten, einschließlich des Datums der Bescheinigung(en), und gegebenenfalls Angaben zur Dauer und zu den Gültigkeitsbedingungen).
8. Zusätzliche Angaben;

Unterzeichnet für und im Namen von:

(Ort und Datum der Ausstellung):

(Name, Funktion) (Unterschrift):

VIELEN DANK!

Mag. Sophie Freudhofmaier

+43 2742 851 16320

sophie.freudhofmaier@wknoe.at